

Am 6. Dezember 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵⁷:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2012 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Delali Johnson Sakyi (Ghana) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zu ernennen²⁵⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6887. Sitzung am 13. Dezember 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 18. Dezember 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵⁹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2012 betreffend Ihre Absicht sowie die Absicht der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Frau Nkosazana Dlamini Zuma, Herrn Mohamed Ibn Chambas (Ghana) zum Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Gemeinsamen Chefvermittler ad interim zu ernennen²⁶⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6910. Sitzung am 24. Januar 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2013/22)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6920. Sitzung am 14. Februar 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Resolution 2091 (2013) vom 14. Februar 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sache des Friedens in ganz Sudan, zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans, zur vollständigen und raschen Durchführung der Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der

²⁵⁷ S/2012/909.

²⁵⁸ S/2012/908.

²⁵⁹ S/2012/944.

²⁶⁰ S/2012/943.

guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

in Anbetracht dessen, dass der Konflikt in Darfur nicht auf militärischem Weg, sondern nur über einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess dauerhaft gelöst werden kann,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, eine umfassende und alle Seiten einschließende Lösung des Konflikts in Darfur herbeizuführen, unter Begrüßung des diesen Anstrengungen zugrundeliegenden Doha-Dokuments für Frieden in Darfur²⁶¹ und in Bekräftigung der Notwendigkeit, den politischen Prozess zu vollenden und der Gewalt und den Missbrauchshandlungen in Darfur ein Ende zu setzen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans und die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit, die im Doha-Dokument für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, insbesondere die anderen bewaffneten Bewegungen, die das Doha-Dokument nicht unterzeichnet haben, sich sofort und ohne Vorbedingungen zu engagieren und alles zu tun, um auf der Grundlage des Doha-Dokuments zu einer umfassenden Friedensregelung zu gelangen, und ohne weitere Verzögerungen eine dauernde Waffenruhe zu vereinbaren,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der politischen und militärischen Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs und verlangend, dass jede Form der direkten oder indirekten externen Unterstützung für diese Gruppen eingestellt wird, und alle Handlungen bewaffneter Gruppen verurteilend, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans zum Ziel haben,

verlangend, dass die am Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und Militäraktionen aller Art, einschließlich Bombenangriffen, einstellen,

sowie verlangend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien gemäß den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, gemäß den Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 die Einziehung und den Einsatz von Kindern und andere schwere Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sowie gemäß Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen umgehend und vollständig einstellen,

in Würdigung der Bemühungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, des gemeinsamen Vermittlungsteams der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur, diese Bemühungen erneut voll unterstützend und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den politischen Prozess im Rahmen der von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geleiteten Vermittlungsbemühungen,

unter Missbilligung der fortgesetzten Behinderungen, die die Regierung Sudans der Sachverständigengruppe für Sudan bei ihrer Arbeit im Laufe ihres Mandats weiter auferlegt, darunter Verzögerungen bei der Ausstellung von Visa, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Sachverständigengruppe und des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und Beschränkungen des Zugangs der Sachverständigengruppe zu Gebieten des bewaffneten Konflikts, sowie der gemeldeten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, jedoch zur Kenntnis nehmend, dass sich die Interaktion zwischen dem Koordinator der Regierung Sudans und der Sachverständigengruppe verbessert hat,

²⁶¹ S/2011/449, Anlage 2.

sowie unter Missbilligung der drei Vorfälle, bei denen die Regierung Sudans die Arbeit der Sachverständigengruppe störte, wie in den Ziffern 18 bis 22 des Schlussberichts der Sachverständigengruppe vom 24. Januar 2013²⁶² dargestellt,

erfreut darüber, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und die Sachverständigengruppe entsprechend den Leitlinien der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und mit Hilfe der Koordinierungsstelle des Einsatzes ihre Zusammenarbeit und ihren Informationsaustausch verstärkt haben,

unter Hinweis auf den am 24. Januar 2013 herausgegebenen Schlussbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, deren Mandat mit späteren Resolutionen verlängert wurde, und seine Absicht bekundend, die Empfehlungen der Gruppe über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) (im Folgenden „der Ausschuss“) weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁶³, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, an die in den Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) und 1945 (2010) vom 14. Oktober 2010 enthaltenen Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial,

unter Betonung der im Doha-Dokument für Frieden in Darfur bekundeten Notwendigkeit, dass alle am bewaffneten Konflikt in Darfur beteiligten Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll und bedingungslos akzeptieren,

mit der Aufforderung an die Regierung Sudans, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie den Notstand in Darfur aufhebt, die freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass jeder, der schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht begangen hat, zur Rechenschaft gezogen wird,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das im Doha-Dokument für Frieden in Darfur hervorgehobene, für alle bewaffneten Akteure geltende zwingende Gebot, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere schwächere Gesellschaftsgruppen wie Frauen und Kinder, sowie Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterlassen, und auf die Notwendigkeit, die drängende humanitäre Krise, mit der die Bevölkerung Darfurs konfrontiert ist, anzugehen, wozu auch die Gewährleistung des sicheren, raschen und uneingeschränkten Zugangs der humanitären Organisationen und des humanitären Personals zu allen Gebieten gehört,

feststellend, dass feindselige, gewaltsame oder einschüchternde Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung, einschließlich Binnenvertriebener, in Darfur sowie andere Aktivitäten, die die Verpflichtung der Parteien auf eine vollständige und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder untergraben könnten, mit dem Doha-Dokument für Frieden in Darfur unvereinbar wären,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe für Sudan, das zuvor mit den Resolutionen 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006, 1779 (2007) vom 28. September 2007,

²⁶² Siehe S/2013/79.

²⁶³ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

1841 (2008) vom 15. Oktober 2008, 1891 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1945 (2010), 1982 (2011) vom 17. Mai 2011 und 2035 (2012) vom 17. Februar 2012 verlängert wurde, bis zum 17. Februar 2014 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, möglichst rasch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich der Standortregelungen, zu ergreifen;

2. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von technischer Hilfe und Unterstützung, einschließlich Ausbildung, finanzieller oder sonstiger Hilfe, an Sudan und die Bereitstellung von Ersatzteilen, Waffensystemen und sonstigem Wehrmaterial von der Regierung Sudans genutzt werden könnten, um Militärluftfahrzeuge, die unter Verstoß gegen die Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) eingesetzt werden, einschließlich der von der Sachverständigengruppe identifizierten Luftfahrzeuge, zu unterstützen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 31. Juli 2013 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat spätestens 30 Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss monatlich aktuelle Informationen über ihre Tätigkeiten, namentlich ihre Reisen, über etwaige Hindernisse bei der Erfüllung ihres Mandats und über Verstöße gegen die Sanktionen vorzulegen;

5. *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, innerhalb der in Ziffer 3 genannten Fristen über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeiten gegebenenfalls auch weiterhin mit denen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses in Darfur abzustimmen, in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004), Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder die internationalen Menschenrechtsnormen oder anderer Gräueltaten, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und schwerer Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und anderer Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen vorzulegen, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

7. *bedauert*, dass einige mit der Regierung Sudans und bewaffneten Gruppen in Darfur verbundene Personen weiter Gewalt an Zivilpersonen verüben, den Friedensprozess behindern und die Forderungen des Rates missachten, bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und ermutigt die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss, wenn angezeigt und in Abstimmung mit dem gemeinsamen Vermittlungsteam der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen vorzulegen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

8. *ersucht* die Sachverständigengruppe, auch weiterhin die Rolle bewaffneter, militärischer und politischer Gruppen bei in Darfur verübten Angriffen auf Personal des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu untersuchen, und stellt fest, dass Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur darstellen und daher möglicherweise die Benennungskriterien nach Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) erfüllen;

9. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass bestimmte Gegenstände nach wie vor für militärische Zwecke nutzbar gemacht und nach Darfur verbracht werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

10. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, alle Beschränkungen, Begrenzungen und bürokratischen Behinderungen der Arbeit der Sachverständigengruppe aufzuheben, unter anderem indem sie allen Mitglie-

dem der Sachverständigengruppe für die Dauer ihres Mandats rechtzeitig Mehrfachvisa ausstellt und sie von der Reisegenehmigungspflicht für Darfur befreit;

11. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, den Ersuchen des Ausschusses in Bezug auf Folgendes nachzukommen: die getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen in verschiedenen Teilen Darfurs, einschließlich derjenigen, die von neuen Vertreibungen betroffen sind; die durchgeführten Ermittlungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf die Tötung von Zivilpersonen und die Begehung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter namentlich die Tötungen von Zivilpersonen in Abu Zereiga im Juni 2011, in Hashaba im August 2012 und in Sigili im November 2012; die durchgeführten Ermittlungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal; und die Situation der Zivilbevölkerung in Gebieten wie etwa dem östlichen Dschebel Marra, zu denen der Sachverständigengruppe, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und humanitären Organisationen und humanitärem Personal der Zugang verweigert wird, und die ergriffenen Maßnahmen zur Ermöglichung des ungehinderten und regelmäßigen Zugangs für humanitäre Hilfe zu diesen Gebieten;

12. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln;

13. *legt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, *eindringlich nahe*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen unternommen haben, einschließlich der Verhängung zielgerichteter Maßnahmen;

14. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass das Reiseverbot gegen benannte Personen und das Einfrieren ihrer Vermögenswerte nicht von allen Mitgliedstaaten durchgesetzt werden, und ersucht den Ausschuss, auf Berichte über die Nichteinhaltung von Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) und von Resolution 1672 (2006) vom 25. April 2006 durch Mitgliedstaaten wirksam zu reagieren, so auch indem er sich mit allen maßgeblichen Parteien ins Benehmen setzt;

15. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an den Halbzeitbericht den Stand der Umsetzung zu überprüfen, darunter die Hindernisse für die volle und wirksame Durchführung der in den Resolutionen 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen, mit dem Ziel, die volle Einhaltung sicherzustellen;

16. *bekräftigt* das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern, und legt dem Ausschuss ferner nahe, seinen Dialog mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur fortzusetzen;

17. *begrüßt* die Arbeit, die der Ausschuss unter Heranziehung der Berichte der Sachverständigengruppe und gestützt auf die in anderen Foren durchgeführte Arbeit geleistet hat, um die Aufmerksamkeit auf die Verantwortlichkeiten von Akteuren des Privatsektors in Konfliktgebieten zu lenken;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6920. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 11. März 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶⁴:

²⁶⁴ S/2013/147.